

RS Vfgh 1999/9/27 B348/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §86

VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung infolge Aufhebung der bekämpften einstweiligen Verfügung durch die belangte Behörde; kein Kostenzuspruch

Rechtssatz

Prozeßkostenersatz war nicht zuzusprechen, da die beschwerdeführende Gesellschaft durch Zurückziehung ihrer Beschwerde auch den Antrag auf Kostenersatz zurückgezogen und damit auf den Kostenersatzanspruch verzichtet hat.

Entscheidungstexte

- B 348/99
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.1999 B 348/99

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B348.1999

Dokumentnummer

JFR_10009073_99B00348_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>